

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham erlässt auf Grund des Bundesbaugesetzes (BauG) vom 23.6.60 (BGBl I S. 341), zuletzt durch Gesetz vom 10.1.1975 (BGBl I S. 683), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Go) vom 5.12.73 (BGBl I S. 599), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundsstücke (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.68 (BGBl I S. 1287, ber. BGBl I 1969 S. 11), der Verordnung über die Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.61 (GVBl S. 161), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bebauungspläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 19.1.65 (BGBl I S. 21) dieses Bebauungsplans als Setzung.

P E S T S E T Z U N G E N Z U M B E A U U N G S P L A N

1. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

a) Zulässig sind nur Einzelhäuser ausgenommen, hiervon ist

b) E § 1 Zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze festgelegt. Ein

c) Einzel- und Doppelhaus

Die Baunutzinschriften dürfen dann nicht voll genutzt werden, wenn

durch Bauinlinien und Baugrenzen festgesetzt überbaubare

Grundstücksränder überschritten werden müssten.

3. Bauweise

Die Bauweise wird als offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2

BauNVO festgelegt.

4. Überbaubare Grundstücksf lächen

a) Die überbaubaren Grundstücksf lächen werden durch Bauinlinien und Baugrenzen festgesetzt.

Baugrenze

b) G = überbaubare Grundstücksf läche für Garagen

c) Garagen (G) dürfen in den überbaubaren Grundstücksf lächen errich-

tet werden, auch wenn sie nicht gesondert festgesetzt sind.

d) Garagen (G) sind auf der Grundstücksgrenze zu errichten. Von einer Grenzbauung kann abgewichen werden, wenn eine Astan-

fliche von mindestens 3,0 m eingehalten wird.

e) Die aus dem Plan durch Festsetzung der überbaubaren Grund-

stücksf läche sich ergebenden Grenzabstände dürfen auch bei einer Änderung der bestehenden oder vorgeschlagenen Grund-

stücksgrenzen nicht überschritten werden. Außerhalb der fest-

gesetzten Baureihen ist die Errichtung baulicher Anlagen jeder Art erlaubt. Das gilt nicht für Einri edungen.

Strassenbegrenzungslinie

f)

Baulinie

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem.

§ 6 Abs. 6 BauG vom 6.6.74 bis

8.7.74 in der Gemeindekanzlei

öffentlicht ausgelaet.

Feldkirchen-Westerham den 8. Dez. 1975

(Reitner)

1. Bürgermeister

Hippmann

(Reitner)